

Rentenversicherung und Streik

Streiks und Aussperrungen haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Höhe der Rentenbezüge. In besonderen Fällen ist jedoch eine freiwillige Entrichtung der Rentenversicherungsbeiträge ratsam. Die nachfolgenden Grundsätze gelten entsprechend.

Die Rentenversicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern setzt ein Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt voraus (§1 SGB VI).

Da während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes der Lohn- bzw. Gehaltsanspruch entfällt, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes das rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis suspendiert (BSG v. 11.12.1973, Betriebsberater 1974, 740). Für die Dauer des Streiks sind daher keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten.

Nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen (§122 Abs. 1 SGB VI) zählt jeder Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten, also mit versicherungspflichtiger Beschäftigung belegt ist, als voller Kalendermonat. Versicherungsrechtliche Nachteile können also nur dann entstehen, wenn der Streik oder die Aussperrung über **einen vollen Kalendermonat** hinaus andauert.

Durch die geringere Beitragszahlung vermindert sich die Summe der eingezahlten Beiträge insgesamt. Dies hat allerdings **auf die Höhe der Rente nur minimale Auswirkungen.**

Ein Ausgleich dieser Renteneinbußen ist durch die Entrichtung eines freiwilligen Beitrages (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu erreichen. Der finanzielle Aufwand steht jedoch nicht im Verhältnis zu den zu erwartenden Leistungen.

In seltenen Fällen, **z. B. bei Nichterfüllung der Wartezeit**, kann der Ausfall ganzer Streikmonate der Entstehung des Rentenanspruchs entgegenwirken.

Bei Streiks, die einen vollen Monat und mehr Lohnausfall beinhalten (und damit den Verlust eines ganzen Versicherungsmonats) **kann die Entrichtung eines freiwilligen Beitrages notwendig werden.**

